

**Begründung:**

Nachdem die Ausschussbesetzung festgestellt ist, muss bestimmt werden, wer den Ausschussvorsitz und die Stellvertretung übernimmt. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 52 Absatz 3 NGO beschrieben.

Das Verfahren der Zuteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 51 Absatz 8 NGO (d'Hondtsche Höchstzahlverfahren; d. h. die Fraktionen/Gruppen greifen nach den Höchstzahlen in der vorgegebenen Reihenfolge zu).

Danach erhält

- die CDU-Fraktion den 1. und 4. Zugriff,
- die SPD-Fraktion den 2. und 5. Zugriff sowie
- die Gruppe bestehend aus FDP, UWG und FDU den 3. Zugriff.

Weitere Bestimmungen zur Bildung und Arbeit der Ausschüsse sind in § 14 der Geschäftsordnung geregelt.